

contacts

firmen kontakt messe



Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
 Messekoordination contacts
 Unternehmenskooperationen
 Wiebke Gebhardt
 Telefon: 0431/880-1264
 E-Mail: firmenkontaktmesse@uv.uni-kiel.de

www.contacts.uni-kiel.de

Donnerstag

24. Mai 2018

9.30 – 16.00 Uhr

Audimax

Buchungsformular contacts
24. Mai 2018

E-Mail: firmenkontaktmesse@uv.uni-kiel.de
Fax: 0431/880-7609

Frühbucher-Rabatt bis 30.11.2017
Anmeldeschluss: 16.02.2018

Firma/Organisation.....
Branche.....
Abteilung.....
Ansprechpartner/in.....
Straße.....
PLZ.....Ort.....
Telefon.....Fax.....
E-Mail.....
Internetadresse.....

Messestand

Wir buchen folgenden Standplatz: **oder alternativ:**
Audimax 196 €/m²; Messezelt 138 €/m²; Messepavillon 138 €/m²;
50 % Rabatt für gemeinnützige Einrichtungen

- Wir bringen unseren eigenen Messestand mit.
- Wir buchen folgende Zusatzoptionen (bitte ankreuzen):

Artikel		Anzahl
Tisch inkl. Tischdecke	max. 2	
Stuhl	max. 4	
Stellwand	max. 3	
Kleine Pflanze	max. 1	

Hinweis: Fotos zu unserem Mobiliar finden Sie im Ausstellerbereich auf unserer Website

Verpflegung Ihres Standpersonals

Abhängig von der gebuchten Standfläche ist die Verpflegung am Messetag für eine bestimmte Anzahl an Personen inklusive. Sollten Sie weiteres Personal mitbringen, können sie für 12,50 €/Person kostengünstig weitere Verpflegung hinzubuchen. **Nachbuchungen sind bis zum 21.04.2018 möglich.**

Gebuchte Standfläche:	Verpflegung inklusive für:
4 m ² - 5 m ²	2 Personen
6 m ² - 9 m ²	3 Personen
10 m ² - 12 m ²	4 Personen

Zusätzlich buchen wir Verpflegung für Personen.

*Alle Preise zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer

Fachvortrag (Deutsch oder Englisch) „Rund um den Berufseinstieg“ (max. 30 Minuten)

Wir halten einen Fachvortrag aus einem der folgenden Bereiche: ja nein

- Arbeitsmarktlage und Berufseinstiegschancen
- Marketingstrategien und Profilbildung für Bewerberinnen und Bewerber
- Gehaltsverhandlung für Bewerberinnen und Bewerber
- Nachhaltigkeit und Innovation

Buchbare Werbeoptionen

Anzeigenwerbung (ganzseitig)

<input type="checkbox"/> Werbeseite im Messekatalog	350 €*
<input type="checkbox"/> Werbeanzeige Umschlagseite U2	700 €*
<input type="checkbox"/> Werbeanzeige Umschlagseite U3	700 €*
<input type="checkbox"/> Werbeanzeige Katalogrückseite U4	1.600 €*

Logowerbung

<input type="checkbox"/> Firmenlogo auf der contacts-Website	100 €*
<input type="checkbox"/> Firmenlogo auf Außenbanner (limitiert!)	250 €*
<input type="checkbox"/> Firmenlogo auf Plakat und Flyer	250 €*

Werbemittelverteilung in contacts goodie bags

<input type="checkbox"/> 1.000 Stück	360 €*
<input type="checkbox"/> 600 Stück	240 €*
<input type="checkbox"/> 300 Stück	140 €*

*Alle Preise zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer

Rechnungsadresse, falls abweichend

.....

Mit der Anmeldung erkennen wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel

Wichtiger Hinweis: Für die Aufnahme Ihrer Firma in den Messekatalog tragen Sie bitte Ihr Firmenprofil auf unserer Website unter www.contacts.uni-kiel.de ein!

§ 1 Anmeldung zur contacts

Die Anmeldung zur Messe erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular per Post oder per Fax. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen sein. Durch Eingang der Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf Teilnahme. Unter dem Gesichtspunkt einer ausgewogenen Branchenverteilung behält sich der Veranstalter die Auswahl der Aussteller vor. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie vom Veranstalter eine Anmeldebestätigung. Mit der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller das Recht auf Teilnahme.

§ 2 Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes seines Messestandes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Hallenbereich.

Außerdem behält sich der Veranstalter vor, eine Änderung der Lage und Größe eines Standes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Ausstellers vorzunehmen.

§ 3 Standaufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Zur Anlieferung von Stand und Materialien steht dem Aussteller eine Parkfläche vor dem Messebereich zu. Der Aussteller verpflichtet sich, Fahrzeuge unverzüglich nach Standaufbau zu entfernen.

§ 4 Standgestaltung

Standaufbau und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter kann die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen könnte. Kommt der Aussteller diesem Verlangen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsstücke auf Kosten des Ausstellers beseitigen zu lassen.

§ 5 Standbetrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten sowie den Einsatz sonstiger akustischer und/oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, muss zuvor mit dem Veranstalter vereinbart sein. Ansonsten ist der Veranstalter berechtigt, den Einsatz einzuschränken oder zu untersagen, um einen geordneten Messe- und Ausstellungsbetrieb sicherzustellen.

Den Ausstellern oder einem von ihnen beauftragten Promotionsunternehmen ist es zu keiner Zeit gestattet, Flyer oder andere Werbemittel außerhalb der gebuchten Standfläche und außerhalb der gebuchten Werbeleistung zu verteilen, auszulegen oder aufzukleben. Dieses gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände der contacts. Das Auslegen und Verteilen von Infomaterialien und Give-aways innerhalb der eigenen Standgrenzen ist erlaubt.

§ 6 Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Standmiete. Nach Beendigung des für den Abbau festgelegten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgüter vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung, solange dem Veranstalter, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht grobes Verschulden angelastet werden kann.

§ 7 Stromversorgung des Standes

Alle Standplätze sind mit Stromanschlüssen ausgestattet. Es obliegt dem Aussteller, Verteiler und Mehrfachstecker für den eigenen Gebrauch mitzubringen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht vom Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung, soweit sie nicht auf sein grobes Verschulden oder das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

§ 8 Personenmehrheit/gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt, ebenso bevollmächtigt für die Abgabe von Willenserklärungen. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Unteraussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungs-erklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

§ 9 Standüberlassung an Dritte

Eine teilweise oder vollständige Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen.

Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50 Prozent der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Der Hauptmieter und der Untermieter sind Gesamtschuldner.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind ab Rechnungsdatum fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die geleistete Zahlung ist Bedingung für die Messteilnahme. Der Zahlungseingang hat sofort nach Rechnungserhalt bis spätestens zum genannten Zahlungsziel zu erfolgen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Teilnahme.

§ 11 Verzug, Rücktritt und Kündigung

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz zweifacher Mahnung offen stehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall hat der Aussteller ein Rücktrittsentgelt in Höhe von 75 Prozent der Standmiete zu entrichten. Der Aussteller verwirkt damit das Recht auf Belegung des Standplatzes. Der Veranstalter ist berechtigt, den Standplatz an einen anderen Aussteller zu vermieten oder den Stand in anderer Weise zu nutzen. Kündigt der Aussteller aus selbst zu verantwortenden Gründen den Vertrag, muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Dabei sind folgende Stornogebühren zu entrichten:

Bei Kündigung bis zum offiziellen Anmeldeschluss: 300 Euro, bei Kündigung bis 1.3. des Ausstellungsjahres: 50 % der Gesamtkosten, bei Kündigung nach 1.3. des Ausstellungsjahres: 100 % der Gesamtkosten. Nimmt der Aussteller am Messetag seinen Standplatz ohne vorherige Kündigung nicht ein, sind 100 % der Gesamtkosten fällig.

Für bereits erbrachte oder vom Veranstalter in Auftrag gegebene Werbeleistungen sind die Gebühren auch bei Stornierung in vollem Umfang zu entrichten.

§ 12 Haftung

Der Veranstalter ist einer Haftung für Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von veranstaltungsbezogenen und von ihm hergestellten Druckerzeugnissen resultieren, nicht unterworfen. Die Texte in den Veröffentlichungen werden sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Für Irrtümer und Druckfehler übernimmt die CAU keine Haftung. Schadenersatzansprüche auf Grund fehlender Angaben können nicht geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht für solche in Satz 1 genannten Schäden, die aus einem zumindest grob fahrlässigem Verschulden des Veranstalters oder dem zumindest grob fahrlässigem Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände und Standardausrüstungen oder sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zu Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seine gesetzliche Vertreter/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

§ 13 Änderungen / höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

§ 14 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Das Hausrecht wird auf der jeweiligen Veranstaltung durch den Veranstalter ausgeübt. Die gesetzlichen arbeits- und gewerbe-rechtlichen Vorschriften, insbesondere für Feuerschutz, Unfallverhütung und Firmenbezeichnung sind einzuhalten. Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen bedürfen aus Beweiswecken der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel, sofern beide Parteien des Vertrages Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.

Das »contacts«-Team berät Sie!

Tel. 0431/880-1264, Fax: 0431/880-7609 oder firmenkontaktmesse@uv.uni-kiel.de

Website: www.contacts.uni-kiel.de